

# Begleitetes Fahren ab 17 Jahre für die Klassen B und BE

# Antragsteller

- **Erforderliche Unterlagen:**

- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- 1 biometrisches Passbild (35 x 45 mm, ohne Kopfbedeckung)
- Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe
- Sehtestbescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (nicht älter als 2 Jahre)
- Zustimmung gesetzlicher Vertreter (Eltern, sorgeberechtigte Personen, Vormund, Betreuer), in der Regel beider Elternteile, bei alleiniger elterlicher Sorge ist ein Nachweis erforderlich
- Kopie Personalausweis und Führerschein (Vorder- und Rückseite) aller angegebenen Begleitperson

- **Gebühr:**

- 48,98 Euro + 11,30 Euro für jede Begleitperson

- **Formulare:**

- Begleitetes Fahren ab 17 für die Klassen B und BE – Anlage 1
- Begleitetes Fahren ab 17 für die Klassen B und BE – Anlage 2

# Begleitperson

- Anforderungen (nach § 48 a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung )
  - über 30 Jahre alt
  - mindestens seit 5 Jahren Inhaber der Führerscheinklasse B oder einer EU/ EWR-Raum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder schweizerischen Fahrerlaubnis, die beim Fahren mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist
  - max. 1 Punkt in Flensburg zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis
  - Während des Begleitens darf keine Alkoholisierung über 0,25 mg/l Atemalkohol oder 0,5 Promille Blutalkohol vorliegen, keine berauschenden Mittel
  - muss in der Prüfbescheinigung namentlich genannt sein

# Weitere Informationen

- Sowohl der Fahrschulunterricht, wie auch die Fahrstunden und Prüfungen verlaufen genauso wie beim herkömmlichen Führerscheinerwerb der Klasse B.
- Nach erfolgreich bestandener Prüfung erhält der Antragsteller eine Prüfbescheinigung mit dem Namen der Begleitperson(en). Nur in seiner/ihrer Begleitung ist einer/einem 17-jährigen das Fahren erlaubt.
- Junge Fahrer müssen sowohl ihre Prüfbescheinigung wie auch ihren Personalausweis mitführen. Zudem muss sich auch die Begleitperson ausweisen können.
- Für den Führerschein mit 17 gelten 2 Jahre Probezeit. Während dieser Probezeit gilt für junge Fahrer eine „0,0 Promille-Grenze“. Drogen sind verboten – für alle Fahrer.
- Verstoßen 17-jährige Fahrer gegen die Verkehrsregeln, drohen strenge Strafen, z.B. die Verlängerung der Probezeit um weitere zwei Jahre und die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar.
- Die Auflage, ausschließlich mit Begleitpersonen fahren zu dürfen, sollten junge Fahranfänger ernst nehmen. Wer dagegen verstößt, dem droht der Widerruf der Prüfbescheinigung.
- Verliert die Begleitperson während der Begleitphase die Fahrerlaubnis darf sie nicht mehr als Begleitperson agieren.

# Kontakt

- **Sondershausen**

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Ordnungsverwaltung, SG Führerscheinstelle  
Markt 8, 99706 Sondershausen

- **Artern**

Antragsannahme Außenstelle Artern  
Straße der Jugend 8, 06556 Artern

Telefon:

03632/ 741 440

03632/ 741 441

03632/ 741 442

Fax:

03632/ 741 88440

E-Mail:

[fsw@kyffhaeuser.de](mailto:fsw@kyffhaeuser.de)

Weitere Informationen auf: <https://www.kyffhaeuser.de>